

Lehrgangsrichtlinien Fortbildung instrumental 2016

1. Lehrgangskosten

- 1.1 Lehrgangsmittel dürfen nach der zwischen Land Niedersachsen und dem Landesmusikrat am 20.11.2014 abgeschlossenen Zielvereinbarung verwendet werden für
 - 1.1.1. Übernahme von Beratungs-, Service- und Informationsaufgaben für regionale Fortbildungsarbeit.
 - 1.1.2. Planung und Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleiterinnen/Übungsleitern (Dirigenten / Ausbilder / Registerführer) im C-Bereich.
 - 1.1.3. Planung und Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen für die Aus- und Fortbildung von Instrumentalisten in prüfungsrelevanten Leistungslehrgängen im E- und D-Bereich.
 - 1.1.4. Planung und Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen für die Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wie z.B. Dozenten, Jugendleitern, Vorstände usw.
 - 1.1.5. Planung und Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen für Auswahlorchester ab Landkreisebene.
 - 1.1.6. Anschaffung von Originalliteratur und Lehrmaterialien für Ensembles und Orchester.
- 1.2 Lehrgangskosten können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn der Lehrgang mit mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon sind vorher beim Landesmusikrat schriftlich zu beantragen.
- 1.3 Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu den Höchstsätzen nach den geltenden Richtlinien des § 98 Niedersächsischen Beamtengesetzes bei Tage- und Übernachtungsgeldern je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von 8 Unterrichtseinheiten können keine Verpflegungskosten übernommen werden. Die Auslagenerstattung erfolgt auf der Basis von Teilnehmerlisten.
- 1.4 Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten können Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Erhobene Teilnehmerbeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen. Die Summe der erhobenen Teilnehmerbeiträge muss mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 1.5 Kosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen usw.) können nicht erstattet werden.
- 1.6 Die Auszahlung von Fahrtkosten an Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmern ist nicht gestattet.

2. Entschädigung für Referenten/Lehrkräfte/Lehrgangleiterinnen/Lehrgangleiter

- 2.1 Für Vergütungen an Referentinnen/Referenten und Lehrkräfte können folgende Höchstsätze erstattet werden:
- 2.2 Pro Übungseinheit (45 Minuten) sind bis zu 20 € erstattungsfähig. Pro Tag und Lehrkraft können max. 10 Ue abgerechnet werden.
- 2.3 In Ausnahmefällen (besondere Qualifikation, z.B. Hochschullehrer, ausl. Dozenten; spezielle Themen) sind bis zu 30 € pro Unterrichtseinheit erstattungsfähig.
- 2.3 Für betreuendes Personal für die konkrete Durchführung der Maßnahmen können Honorare maximal bis zu einer Höhe von 50 % der Aufwendungen für Referenten / Lehrkräfte / Lehrgangleitungen gezahlt werden.
- 2.5 Fahrtkosten werden mit den Höchstsätzen nach den Richtlinien des § 98 Niedersächsischen Beamtengesetzes bei Tage- und Übernachtungsgeldern erstattet.

3. Höhe der Lehrgangsmittel

- 3.1 Nach der zwischen Land Niedersachsen und dem Landesmusikrat am 20.11.2014 abgeschlossenen Zielvereinbarung stehen für die Verbände:

Deutscher Harmonikverband (DHV)
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFVN)
Niedersächsischer Musikverband (NMV)
Niedersächsischer Sportschützenverband (NSSV)
Niedersächsischer Turner-Bund (NTB)

jährlich insgesamt 39.000 € zur Weiterleitung zur Verfügung.

- 3.2 Die unterzeichnenden Verbände sind sich einig, dass die in § 1.1 genannten Ziele bei allen Verbänden einen gleichwertigen Rang haben. Gleichzeitig unterscheidet sich die Arbeit der Verbände durch den Umfang der insgesamt durchgeführten Bildungsmaßnahmen. Diese Bedingungen sollen berücksichtigt werden durch eine Aufteilung der Lehrgangsmittel in einen festen Sockelbetrag sowie einen variablen Zuschuss nach Teilnehmertagen.
- 3.3 Die Verbände erhalten einen festen Sockelbetrag von jeweils 2.730,00 Euro. Dies entspricht ca. 35% der Förderung aus Landesmitteln von 39.000,00 Euro.
- 3.4 Der variable Zuschuss richtet sich nach dem Durchschnitt der nachgewiesenen Teilnehmertage des Jahres 2012/2013/2014 aller in Trägerschaft des jeweiligen Verbandes durchgeführten Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 1.1.2 bis 1.1.4. sowie aller weiteren in Trägerschaft des jeweiligen Verbandes durchgeführten
 - 3.4.1 Instrumental- und Registerlehrgänge
 - 3.4.2 Vorbereitungslehrgänge auf Prüfungen
 - 3.4.3 Prüfungslehrgänge.

- 3.5 Probenstage von Einzelvereinen und Gruppen der Verbände zur Vorbereitung von Konzerten sind zur Anmeldung von Teilnehmertagen **nicht** anerkennungsfähig. Der Unterrichtcharakter des Instrumental- oder Registerlehrganges muss sich aus dem Sachbericht und dem durchgeführten Programm mit Datums- und Uhrzeitangaben des Beginns und des Endes der Veranstaltung ergeben.
- 3.6 Teilnehmertage werden analog zum geltenden Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz auf den vom Landesmusikrat vorgelegten Teilnahmelisten nachgewiesen.
Ein Teilnehmertag wird anerkannt bei mindestens 6 Ue. Wenn am An- und Abreisetag zusammen mindestens 6 Ue erreicht werden, gilt das als ein Teilnehmertag (mindestens 6 Ue á 45 Minuten).
Bei zweitägigen Lehrgangmaßnahmen müssen mindestens 12 Ue erreicht werden, um 2 TNT anrechnen zu können.
Dazu werden dem Landesmusikrat vollständig ausgefüllte Teilnahmelisten sowie Sachberichte zu § 1.1.2 bis 1.1.4. sowie § 3.4.1 bis 3.4.3 des Zeitraums 01.01. bis 31.12.2016 bis zum 15.02. des Folgejahres vorgelegt
- 3.7 Aus der Teilnahmeliste müssen sich analog zum Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung oder Maßnahme durch Unterschrift bestätigt haben. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm mit Datums- und Uhrzeitangaben des Beginns und des Endes der Veranstaltung oder Maßnahme vorzulegen. Außerdem ist eine Gesamtaufstellung der Veranstaltungen oder Maßnahmen mit den sich jeweils ergebenden Teilnehmertagen beizufügen.
- 3.8 Die Gesamtaufstellung wird von der Geschäftsstelle des Landesmusikrates überprüft.
Bei Unstimmigkeiten wird versucht, Einvernehmen zu erzielen. Sollte dies nicht gelingen, wird der Präsident des Landesmusikrates als Entscheidungsinstanz einbezogen.
- 3.9 Im Jahr 2016 erhalten die Verbände einen zusätzlichen variablen Zuschuss auf Basis der anerkannten Teilnehmertage, der inklusive des Sockelbetrages zu einer Gesamtfördersumme führt. Diese Gesamtfördersumme beträgt für

DHV	4.710 €
LFV-NDS	6.760 €
NMV	11.510 €
NSSV	5.260 €
NTB	10.760 €

- 3.10 Es ist von Seiten des Landesmusikrats und der genannten Verbände beabsichtigt, die Vertragsverhältnisse ab 2018 für die Laufzeit einer neuen Zielvereinbarung des Landesmusikrats ab 2018 fortzusetzen. Darüber hinaus besteht Einvernehmen, dass die Erfahrungen der bisherigen Laufzeiten in die Formulierung zukünftiger Verträge einfließen.
- Empfohlen durch die Verbände Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.
 Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.
 Niedersächsischer Turner-Bund e.V.
 Deutscher Harmonikaverband e.V., Niedersachsen
 Niedersächsischer Musikverband e.V.

Verabschiedet am 15.10.2015 vom Präsidium des Landesmusikrats.